



## **Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 UVPG**

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers/ der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

**Vorhaben:** Bau eines neuen Bahnübergangs im Zuge des geplanten Gewerbegebiets „Haferkuhle“ bei Bahn-km 35,943 der Strecke Rahden - Uchte

§ 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG normiert, dass auch Neuvorhaben Vorhaben im Sinne des UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 sind, sodass die Neuerrichtung des o.g. Bahnüberganges den Tatbestand der Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG erfüllt und folglich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt.

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers i.S.d. Anlage 3 UVPG offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

### **1. Merkmale des Vorhabens**

#### *1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens*

Die Neuerrichtung des nicht technisch gesicherten BÜ erfolgt im Übergang zwischen Einschnittsbereich und Dammlage der Gleisanlage nördlich des bestehenden Industriegebiets Haferkuhle an der Bundesstraße 61 (Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbegebiet Bundesstraße 61“ im Ortsteil Uchte). Die geplante Straße soll als Zuwegung zum neu entstehenden Gewerbegebiet Flecken Uchte dienen. Sie wird mit 2 Richtungsfahrstreifen sowie einem Gehweg ausgestattet. Die Größe des umgebauten Raumes für den BÜ beläuft sich dabei auf eine Länge von 10 m und eine Breite von 16 m. Für den nicht technisch gesicherten Bahnübergang wird die Geschwindigkeit auf der Straße im Bereich des Bahnübergangs auf Maximal 20 km / h begrenzt. Die Maße des freizuhaltenden Sichtdreiecks betragen dort 16 Meter entlang der Straße (ab Andreaskreuz) und mindestens 160 Meter entlang des Bahngleises bis zu den sogenannten Pfeiftafeln.

Insgesamt wird eine Fläche von 160 m<sup>2</sup> benötigt. Dabei werden 70 m<sup>2</sup> anlagenbedingt und 90 m<sup>2</sup> baubedingt verwendet. Ein Aushub erfolgt auf einer Fläche von 107 m<sup>2</sup>, wovon 68 m<sup>2</sup> ausgehoben werden

ohne technische Substrate. Ein vorübergehender Rückbau von 21 m<sup>3</sup> Schotterkörper ist vorgesehen. Für die Neuerrichtung des Bahnübergangs ist eine Bauzeit von ca. 45 Tagen vorgesehen.

Die geplante Neuerrichtung des BÜ beinhaltet:

- Zwei Andreaskreuze,
- Zwei Pfeiftafeln,
- Fahrbahnbreite des Bahnübergangs beträgt 6,50 m,

### *1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten*

Andere für diese Prüfung relevante bestehende oder zur Zeit der Prüfung zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten sind nicht im Wirkraum des hier beantragten Vorhabens.

### *1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt*

#### *1.3.1 Fläche*

Für den geplanten neuen BÜ ist eine Straße mit zwei Richtungsfahrstreifen sowie einem Gehweg vorgesehen. Für das Vorhaben ist eine Bodenbewegung von 107 m<sup>3</sup> vorgesehen. Eine Neuversiegelung von 124 m<sup>2</sup> ist dauerhaft vorgesehen. Weiter wird bauzeitlich 170 m<sup>2</sup> Pflanzendecke (Vegetation) beseitigt, davon werden 90 m<sup>2</sup> dauerhaft beseitigt. Die geschätzte Flächeninanspruchnahme durch den Bau und die Anlage beträgt ca. 0,017 ha.

#### *1.3.2 Boden*

Aufgrund der unter Punkt 1.1 aufgelisteten Maßnahmen, kommt es insgesamt zu einer Neuversiegelung von ca. 0,0124 ha. Die Verrieselung von Oberflächenwasser ist weiterhin durch einen geplanten Abfluss am Straßenrand gegeben. Der Umfang der Erdarbeiten wird auf ca. 107 m<sup>3</sup> geschätzt. Mit einem Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu rechnen.

#### *1.3.3 Wasser*

Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Bei ordnungsgemäßer Baudurchführung sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Ein Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu erwarten.

#### *1.3.4 Tiere*

Vögel:

Während der Bauphase könnte der Grauschnäpper beeinträchtigt werden, wenn es zur Tötung von Nestlingen oder Eiern bei Fällung von Bäumen im Vorhabengebiet kommt. Die Anlagen- u. betriebsbedingte Wirkung umfasst hierbei die Beeinträchtigung der Qualität des Brutreviers durch Verlust alter Eichen und Versiegelung von Altgras- und Hochstaudenflächen im Bereich der Bahnüberführung. Dies kann vermieden werden durch eine Bauzeitenregelung. Diese könnte folgendes umfassen: Keine Fällung von Gehölzen in der Brutzeit und den Erhalt und Entwicklung von Gehölzen: Erhalt der beiden Eichen an der Ostgrenze des Durchbruchs durch den Wall sowie weiterer, großer Eichen am Rand der Sichtflächen Erhalt möglichst großer Altgrasflächen und Erhalt und Förderung des verbleibenden Baumbestands südlich des Weges. Als CEF-Maßnahmen kommt die Nisthilfe in Betracht.

Während der Bauphase könnte die Blaumeise und die Kohlmeise beeinträchtigt werden, wenn es zur Tötung von Tieren während der Brutzeit bei Fällung von Bäumen im Vorhabengebiet oder daran angrenzender Flächen, die als Baufeld mit genutzt werden kommt. Die Anlagen- u. betriebsbedingte Wirkung umfasst hierbei den Verlust dauerhaft genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten von 2 Blaumeisen-Brutpaaren und einem Kohlmeisen-Brutpaar. Dies kann vermieden werden durch eine Bauzeitenregelung. Diese könnte folgendes umfassen: Keine Fällung von Gehölzen in der Brutzeit von Kohlmeise oder Blaumeise. Als CEF-Maßnahmen kommt die Etablierung von Ersatz-Niststätten für Blaumeise und Kohlmeise in Betracht.

Während der Bauphase könnte der Buchfink, die Mönchsgrasmücke, das Rotkehlchen, die Ringeltaube, die Singdrossel und/oder das Zilpzalp beeinträchtigt werden, wenn es zur Tötung von Nestlingen oder Eiern bei Fällung von Bäumen im Vorhabengebiet oder auf daran angrenzenden Flächen, die als Baufeld mit genutzt werden kommt. Die Anlagen- u. betriebsbedingte Wirkung umfasst hierbei die Störungen sind nicht populationsrelevant, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch Ausweichen auf vorhandene Habitats kompensiert werden. Dies kann vermieden werden durch eine Bauzeitenregelung. Diese könnte folgendes umfassen: Keine Fällung von Gehölzen in der Brutzeit von betroffenen Arten. Eine CEF-Maßnahme ist nicht erforderlich.

Fledermäuse:

Durch die Anlagen- u. betriebsbedingte Wirkung könnte die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus durch den Verlust eines Teillebensraums (Nahrungshabitat, Flugstraße) der lokalen Populationen beeinträchtigt werden. Als Vermeidungsmaßnahme kommt der Erhalt und Entwicklung verbleibender Gehölzbestände außerhalb des Bahnübergangs und der Sichtflächen in Betracht. Eine CEF-Maßnahme ist nicht erforderlich.

Die Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Langohren und Fransenfledermäuse gelten wie alle Myotis-Arten als wenig lichttolerant. Sie sind also auf naturnahe unbeleuchtete Strukturen angewiesen. Es fällt ihnen daher schwerer als z.B. Zwergfledermäusen, bei Verlusten von z.B. Nahrungshabitats auf andere Strukturen im lokalen Umfeld auszuweichen. Der Verlust des Teil-Nahrungsraums ist allerdings aufgrund seiner geringen Größe nicht essentiell. Durch die breite Unterbrechung der Flugstraße und Beleuchtung des Kreuzungspunktes wird jedoch die Flugstraße unterbrochen. Da entfernter liegende Teilhabitats dadurch abgeschnitten werden können, kann die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten gefährdet sein. Als Vermeidungsmaßnahme kommt der Erhalt und Entwicklung der verbleibenden Gehölze, insbesondere südlich des Weges an der Südgrenze der Bahntrasse in Betracht. Ebenfalls um die Auswirkungen der Beleuchtung des Kreuzungspunktes möglichst gering zu halten, soll eine fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung im Bereich geplanter Wege und Plätze vorgesehen werden. Als CEF-Maßnahmen kommt der Aufbau eines dichten Gehölzstreifens aus großen Bäumen und Sträuchern nördlich der Sichtflächen im geplanten GE. in Betracht.

### 1.3.5 Pflanzen

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung der Randbereiche der Straße und des Bahnübergangs wird das Schutzgut Pflanzen nicht zusätzlich oder verstärkt eingeschränkt.

### 1.3.6 biologische Vielfalt

Eine Relevanz des Vorhabens für die biologische Vielfalt ist nicht erkennbar.

## 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Rahmen der Bauarbeiten fallen ca. 110 t Abfallmaterialien an, die einer entsprechenden Entsorgung zugeführt werden. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen daher durch diese Maßnahme nicht. Baubedingt ist von keinen gefährlichen Abfällen auszugehen.

### *1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen*

Während der Bauphase treten vorübergehend in begrenztem Umfang Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen auf. Da die Bauarbeiten nur am Tage stattfinden, sind keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten. Zusätzlich liegen in der Nähe des geplanten BÜ das bestehende Industriegebiet und keine Wohnbebauung. Im geplanten Baufeld ist kein kontaminierter Boden zu erwarten. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen.

Nach den Bauarbeiten sind Zunahmen und Verlagerungen des Verkehrslärms aufgrund des neu errichteten Bahnübergangs zu erwarten.

*1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:*

#### *1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien*

Ein erhöhtes Unfallrisiko ist in diesem Baufeld nicht zu erwarten.

*1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*

Ein erhöhtes Störfallrisiko ist nicht erkennbar.

#### *1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft*

Während der Bauphase treten zeitlich und örtlich begrenzt Lärm- und Schadstoffemissionen auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen.

## **2. Standort der Vorhaben**

*Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.*

*2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)*

Das Vorhaben befindet sich im Flecken Uchte in der Samtgemeinde Uchte im Landkreis Nienburg/Weser. Das Gewerbegebiet befindet sich südwestlich des Ortsteils Uchte und grenzt westlich an die Bundesstraße 61. Der geplante Standort des BÜ liegt zwischen dem Einschnittsbereich und Dammlage der Gleisanlage nördlich des bestehenden Industriegebiets Haferkuhle an der Bundesstraße 61 (Bebau-

ungsplan Nr. 32 „Gewerbegebiet Bundesstraße 61“ im Ortsteil Uchte). Bisher liegt eine landwirtschaftliche Nutzung vor. Der nächstgelegene Gebäudekomplex (Industriegebiet) liegt auf der geplanten anderen Bahnseite, die nächstgelegene Siedlungsfläche ca. 500 Meter.

Die Verkehrsbelastung auf der querenden Straße wird als schwach (ca. 100 Kfz./Tag) gemäß § 11 Abs. 13 Nr. 1 EBO eingestuft. Die Straße „Haferkuhle“ verläuft von der B 61 in das Gewerbegebiet. Die Bahnstrecke Rahden – Uchte (MRU Museumsbahn Rahden – Uchte) finden regelmäßig Sonderfahrten statt. Die Museums-Eisenbahn Rahden-Uchte e.V. nutzt für gelegentliche Fahrten die Strecke mit einem historischen Treibwagen. Zukünftige Planungen sehen auch Personenverkehr auf der Strecke vor.

Durch das geplante Vorhaben wird sich die aktuelle Situation nicht erheblich negativ verändern durch einen Stärkeren Verkehr zur Anlieferung in das neugeschaffene Gewerbegebiet.

*2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)*

#### *2.2.1 Boden*

Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht gegeben. Für eine stoffliche Vorbelastung liegen keine Hinweise vor.

#### *2.2.2 Landschaft*

Im Untersuchungsgebiet (umfasst den Kreuzungspunkt sowie daran angrenzende Sichtflächen von jeweils 160 m Länge) wurde ein Brutrevier im Bereich der Gehölze nördlich des geplanten Bahnübergangs von Grauschnäppern festgestellt. Grauschnäpper stehen auf der Roten Liste und kommen bevorzugt in Randbereichen lichter Misch- und Laubwälder mit hohen Bäumen (Altholz) vor. Die Art kommt auch in Siedlungen des ländlichen Raums vor. Wichtig sind vielfältig exponierte Ansetzungsmöglichkeiten und ein ausreichendes Angebot großer Fluginsekten. Grauschnäpper brüten in Halbhöhlen und Nischen, an Stammausschlägen und in Astlöchern.

Ebenfalls wurde im Vorhabengebiet die Art Kleinspecht (Vorwarnliste) lediglich 1x festgestellt. Wahrscheinlich brütet die Art jedoch außerhalb des Vorhabengebiets (lediglich Brutzeitfeststellung).

#### *2.2.3 Wasser*

Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht gegeben. Für eine stoffliche Vorbelastung liegen keine Hinweise vor.

#### *2.2.4 Tiere*

Es sind Lebensräume von Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG<sup>1</sup> und von Europäischen Vogelarten betroffen.

*2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):*

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt Nr. L 206 vom 22/07/1992 S. 0007 - 0050), in der zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung.

### *2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG vorhanden.

### *2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst*

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

### *2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst*

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Nationalparke (NP) nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden.

### *2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes und Naturparke nach § 27 BNatSchG erfasst*

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Biosphärenreservate (BSR) gemäß § 25 Absatz 1 BNatSchG, keine Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG und keine Naturparke nach § 27 BNatSchG vorhanden.

### *2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturdenkmale gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

### *2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen gemäß § 29 BNatSchG vorhanden.

### *2.3.7 gesetzlich geschützte Biotopie nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotopie gemäß § 30 BNatSchG.

### *2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes*

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Wasserschutzgebiete, Heilschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete.

### *2.3.9 Brennwald, Schutzwald nach § 12 BWaldG, Erholungswald nach § 13 BWaldG und Bodenschutzgebiet*

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, die als Brennwald, Schutzwald oder Erholungswald nach §§ 12, 13 BWaldG erfasst. Ein Bodenschutzgebiet liegt ebenfalls nicht vor.

### *2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind*

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

### *2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes*

Es sind keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen.

### *2.3.11 amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind*

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

## **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

*Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen*

Aus den Ergebnissen zu 1. und 2. ergibt sich eine Liste möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Diese sind hinsichtlich ihrer Erheblichkeit unter Beachtung der Kriterien nach Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG / NUVPG (Merkmale der möglichen Auswirkungen) zu gewichten. Dabei geht es um die Beantwortung der Frage, ob die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens aus Nr. 1 einzeln oder in ihrer Gesamtheit an einem Standort zu erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 UVPG führen können.

Bei der beantragten Planänderung handelt es sich um eine Neuerrichtung eines BÜ. Wie unter den Punkten 1 und 2 dargestellt, sind nachteilige Auswirkungen durch die Beseitigung von mehr als 50 m<sup>2</sup> standortgerechte und heimischer Vegetation zu erwarten, die nicht vollständig vermieden werden können. Laut der Niedersächsischen Umweltkarte sind wertvolle Bereich im Bebauungsplangebiet oder im Umfeld nicht dargestellt.

Als weitere Wirkfaktoren lassen sich baubedingte Wirkfaktoren, anlagenbedingte Wirkfaktoren und betriebsbedingte Wirkfaktoren ausmachen.

Baubedingte Wirkfaktoren sind i.d.R. von kurz- oder mittelfristiger Dauer und umfasst die Herstellung von Sichtflächen Herstellung von Sichtflächen durch umfangreiche Bodenarbeiten: Öffnung und Entfernung der Verwallung im Bereich des südlichen Sichtdreiecks, Zurücknahme der nördlichen Böschung und Verlust von Habitatstrukturen durch Entfernung der Gehölze im Bereich der Sichtflächen, ggf. Inanspruchnahme angrenzender Gehölzflächen, z.B. durch Baufahrzeuge, oder als Baustellenlager. Davon sind alle vorkommenden Brutvogelarten betroffen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch den geplanten Bahnübergang und sind von langfristiger Dauer. Sie beinhalten Verlust von Bruthabitaten und Verlust von Nahrungshabitaten und von Leitlinien bzw. Flugrouten zwischen verschiedenen Fledermaus-Teilhabitaten durch Unterbrechung eines dichten, mehrreihigen Gehölzbandes mit tunnelartigen Strukturen im Bereich der

Bahnlinie und des südlich verlaufenden Weges. Davon betroffen sind alle im Bereich des Bahnübergangs brütende Vogelarten und alle hier potentiell vorkommenden Fledermausarten  
Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich aus der Gesamtnutzung der Flächen und betrifft die Beleuchtung des Bahnübergangs. Hiervon betroffen sind Lichtempfindliche Fledermausarten (insbes. Myotis-Arten)

Weiter liegen im Einwirkungsbereich des Vorhabens Lebensräume von Arten des Anhangs VI der Richtlinie 92/43/EWG und der Europäischen Vogelarten. Aufgrund der oben aufgeführter Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für Vögel und Fledermäuse sind Verbotsverletzungen i.S.d. § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

Außerdem kann durch das Vorhaben eine Barriere für wandernde Tierarten entstehen oder verschärft werden, dessen Umweltauswirkungen vollständig durch Maßnahmen zu vermeiden sind.

Baubedingte Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter sind lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der üblichen, werktätigen Bauarbeiten begrenzt. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Anlagebedingte Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter durch die Neuversiegelung im Bereich des neu geschaffenen BÜ sind unerheblich. Das Vorhaben stellt zwar im Hinblick auf das Landschaftsbild einen Eingriff dar, aufgrund der durch den Schienenverkehr bestehenden Vorbelastung in dem Bereich ist die Belastung jedoch als unerheblich anzusehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter durch Lärm- und Lichtimmission sind aufgrund der Vorbelastung sowie der Nachtabenkung der akustischen Warnanlage unwesentlich.

### **Ergebnis:**

Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine UVP ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahme somit nicht durchzuführen.  
Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

i.A.

Finke (4148)